

Satzung**der Stadt Duisburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 14. Dezember 1992¹**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 07.12.1992 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV. NRW. S. 590),
- §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028),
- §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV. NRW. S. 384), und
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 29.04.1994 (BGBl. I S. 8542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452).

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen und Kreisstraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen in Duisburg.

(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze.

§ 2**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, wenn dadurch der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird und ein Fall des Straßenanliegergebrauchs (§ 14a StRWG NRW) nicht vorliegt, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.

(2) Der Gemeingebrauch gilt in der Regel als beeinträchtigt durch die Benutzung des Verkehrsraumes

- a) über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 70 cm anschließenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m und
- b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m.

Als Fahrbahnen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Zufahrten im Zuge öffentlicher Verkehrsflächen.

(3) Die Benutzung des Verkehrsraumes ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

§ 3^{2, 4, 8}**Erlaubnis und Antrag**

(1) Zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es eines Antrages der Person, die eine Sondernutzung ausüben will oder zu deren Gunsten die Erlaubnis erteilt werden soll. Der Antrag ist schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

2) Der Antrag ist in der Regel drei Wochen vor der Benutzung mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei dem(r) Oberbürgermeister /in der Stadt Duisburg zu stellen. Zur Erläuterung sind Zeichnungen, textliche Beschreibungen, Lichtbilder oder andere geeignete Unterlagen dem Antrag beizufügen, um die Auswirkungen auf den Gemeingebrauch hinreichend beurteilen zu können.

(3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße, zur Gestaltung einer städtebaulich ansprechenden Einrichtung, insbesondere im Bereich der Außengastronomie oder aus anderen sachlichen Gründen erforderlich ist.

(4) Es können zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Vermeidung von Unfallgefahren und einer Beeinträchtigung des Straßenbildes, Bedingungen und Auflagen zur Vermeidung des Einsatzes von Einweggeschirr (z. B. durch Einsatz eines sogenannten Spülmobils) erteilt werden.

5) Die Zahl der Werbeträger nach Ziffer 2.5 des Gebührentarifs wird auf 2 Stück je Geschäftslokal beschränkt.

§ 4^{2, 7}**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Folgende Sondernutzungstatbestände im Sinne des § 2 bedürfen keiner Erlaubnis:

1. Erker, Vordächer (Kragdächer) und ähnliche Vorbauten wie z. B. Eingangsstufen, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufenster, Fassadenverkleidungen, Sonnenschutzdächer (Markisen) sowie betriebsbezogene Werbeanlagen,
2. Warenautomaten und Schaukästen bis zu 30 cm Ausladung an baulichen Anlagen,
3. Anlagen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung, z. B. Beleuchtungskörper, Schaltkästen, Wartehallen, Schutzdächer,
4. Tribünen, Rednerpulte, Informationsstände, Dekorationen, Altäre, Fahnenmasten und ähnliche Gegenstände im Zusammenhang mit angemeldeten öffentlichen Versammlungen und Aufzügen sowie offizieller Empfänge,
5. die von der Stadt Duisburg betriebenen Volksfeste.

§ 5**Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 4 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, der Schutz der Straße oder andere sachliche Gründe dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6**Sonstige Benutzung**

(1) Eine Benutzung des Straßenraumes, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, ist sonstige Benutzung im Rahmen des § 23 StRWG NRW und bedarf einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Straßeneigentümer.

(2) Sonstige Benutzung sind insbesondere der verkehrsfremde Gebrauch der Straße

1. unterhalb der Straßendecke,
2. innerhalb des Verkehrsraumes ohne Gemeingebrauchsbeeinträchtigung und
3. im Luftraum oberhalb der Höhen nach § 2 Abs. 2.

§ 7^{8,9}**Fußgängerbereiche**

(1) Zum Schutz des widmungsmäßigen Verkehrs (Fußgänger- und Andienungsverkehr), der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Zugänglichkeit und der angemessenen Nutzung der anliegenden Grundstücke sowie im Interesse des Brandschutzes, des Katastropheneinsatzes, des Umweltschutzes und anderer sachlicher Gründe werden für nachstehende öffentliche Verkehrsflächen Sondernutzungen wie folgt geregelt:

- a) das Reisegewerbe (§ 55 Gewerbeordnung) und reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten (§ 55a Gewerbeordnung) werden für sämtliche Fußgängerbereiche im Stadtgebiet Duisburg ausgeschlossen, soweit sie nicht unter Buchstabe b) aufgeführt sind,
- b) Erlaubnisse für Sondernutzungen der in Buchstabe a) bezeichneten Art können für folgende Fußgängerbereiche auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden:

Stadtbezirk Walsum

Kometenplatz, Passage und Platz;

Stadtbezirk Hamborn

Jägerstraße von Reichenberger Straße bis Hamborner Altmarkt, Holtener Straße von Lehrerstraße bis Fiskusstraße, Friedrich-Engels-Straße von Kaiser-Friedrich-Straße bis August-Bebel-Platz;

Stadtbezirk Meiderich/Beeck

Von-der-Mark-Straße von Auf dem Damm bis Ritterstraße;

Stadtbezirk Mitte

Beekstraße von Kasinostraße bis Müllersgasse, Fischerstraße (fußläufiger Teil);

Stadtbezirk Rheinhausen

Friedrich-Alfred-Straße von Güntherstraße bis Krefelder Straße.

(2) Folgende Veranstaltungen sind als reisegewerbliche Veranstaltungen nur in den folgenden Fußgängerbereichen zulässig:

- a) Straßenfeste auf dem Kometenplatz, der Jägerstraße, der Fischerstraße und auf dem Michaelplatz;
- b) Weihnachts-/Martinsmärkte auf dem Kometenplatz, der Jägerstraße, der Holtener Straße, der Kaiser-Wilhelm-Straße, der Kaiser-Friedrich-Straße, der Friedrich-Engels-Straße von Kaiser-Friedrich-Straße bis August-Bebel-Platz, der Von-der-Mark-Straße und der Fischerstraße.“

(3) Eine Sondernutzungserlaubnis für den Verkauf von Speisen und Getränken (Imbiss) kann innerhalb der

im Zonenverzeichnis unter Zone 1 aufgeführten Verkehrsflächen nur tageweise im Rahmen von Veranstaltungen oder gewerblichen Anliegern erteilt werden.

(4) Für stadtwerberische Zwecke können tageweise Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen der Absätze 1 bis 3 zugelassen werden.

§ 8^{4, 8}

Märkte und Volksfeste

(1) Für öffentliche Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Wochenmärkte und sonstigen Märkte im Stadtgebiet Duisburg (Marktsatzung) vom 06.04.2004 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Auf die von der Stadt Duisburg betriebenen Volksfeste ist die Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 22.11.2013 in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 9

Wahlsichtwerbung

(1) Für die Wahlsichtwerbung politischer Parteien wird eine Gesamtzahl von Stellplätzen für Werbeträger bereitgehalten, die 1 Werbemöglichkeit je 70 Einwohner entspricht. Soweit städtische Plakatflächen nicht zur Verfügung stehen, sind Stellplätze für parteieigene Werbeträger zuzulassen.

(2) Öffentliche Leistungen nach Abs. 1 sind während der Dauer von Wahlkämpfen nur Parteien zu gewähren, die eigene Wahlvorschläge einreichen. Erlaubnisse sind zu widerrufen, wenn eine Partei keine Wahlvorschläge eingereicht hat.

(3) Bei der Verteilung ist der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit anzuwenden. Die über einen Sockel von 5 v.H. je Partei hinausgehenden Plätze werden den Parteien nach ihrer Bedeutung zugeteilt. Der größten Partei darf höchstens das Fünffache des Anteils der kleinsten, einer im Bundestag in Fraktionsstärke vertretenen Partei muss mindestens die Hälfte der Stellplätze der größten Partei eingeräumt werden.

(4) Entfallen mehr als 75 v.H. der Stellplätze auf die Mindestgewährung, so sind die Sockelbeträge anteilmäßig zu kürzen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 10^{4, 5, 6, 7, 8}

Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem anliegenden Tarif erhoben. Überschreitet die Nutzungsdauer den Zeitraum eines Monats, so ist die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr jeder angefangene Monat.

(2) Für Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, werden Sondernutzungsgebühren nach dem Gebührentarif erhoben.

(3) Die Zonen, für welche der Gebührentarif unterschiedliche Gebührensätze bestimmt, sind in dem Zonenverzeichnis, das Bestand dieser Satzung ist, festgelegt.

(4) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr je angefangenen Quadratmeter der beanspruchten Verkehrsfläche. Bei beanspruchten Verkehrsflächen bis 2 m² wird die pro qm ausgewiesene Gebühr für die bis auf zwei Stellen nach dem Komma vermessene tatsächliche Nutzfläche anteilig erhoben.

(5) Ergeben sich bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühr Centbeträge, so werden diese auf volle Eurobeträge abgerundet.

§ 11^{4, 5, 6, 7, 8}

Verwaltungsgebühren

(1) Für Tätigkeiten der Verwaltung (Amtshandlungen), die durch den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis veranlasst werden, werden Verwaltungsgebühren nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Für Tätigkeiten der Verwaltung (Amtshandlungen), die durch eine tatsächliche Sondernutzung veranlasst werden, werden die doppelten Verwaltungsgebühren gemäß Absatz 1 erhoben.

(3) Im Falle der Ablehnung oder der Rücknahme eines Antrages vor der Erlaubniserteilung für eine noch nicht begonnene Sondernutzung wird die Hälfte der im Gebührentarif vorgesehenen Verwaltungsgebühr erhoben.

(4) Für die Verlängerung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 47,00 EUR erhoben.

(5) Werden mehrere Sondernutzungstatbestände aufgrund eines Antrages beschieden, so ist für jeden Tatbestand die Verwaltungsgebühr zu entrichten.

(6) Sieht der Gebührentarif für eine Sondernutzung keine Verwaltungsgebühr vor, wird die Verwaltungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Dabei wird für je angefangene 30 Minuten eine Verwaltungsgebühr von 26,00 EUR erhoben.

(7) Für jeden auf ausdrücklichen schriftlichen oder mündlichen Antrag durchgeführten Ortstermin werden neben der Verwaltungsgebühr nach dem Gebührentarif zusätzliche Verwaltungsgebühren in Höhe von 28,00 EUR je angefangene 30 Minuten erhoben.

(8) Centbeträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet.

§ 12⁸

Kostenersatz

Das Recht der Stadt als Träger der Straßenbaulast nach § 8 Abs. 2a Satz 3 und 4 FStrG oder § 18 Abs. 3 StrWG NRW auf Kostenersatz und Ansprüche nach § 22 StrWG NRW sowie auf Vorschüsse und Sicherheit wird weder durch die Erlaubnisfreiheit nach § 4 noch durch die Gebührenbefreiung nach § 16 berührt.

Im Falle des § 4 ist die Veranlasserin bzw. der Veranlasser kostenersatzpflichtig.

§ 13

Gebührenschild

(1) Zur Zahlung der Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren ist die Person verpflichtet,

- a) die eine Erlaubnis selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist, beantragt hat,
- b) zu deren Gunsten eine Sondernutzung ausgeübt oder eine Erlaubnis erteilt wird,
- a) die eine Sondernutzung tatsächlich ausübt,
- b) die Eigentümerin einer Einrichtung ist, die der Ausübung einer Sondernutzung dient sowie
- c) die Eigentümerin eines Anliegergrundstückes ist, von dem eine Sondernutzung ausgeht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14⁴

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit Beginn der Sondernutzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren bis zum 15. Februar des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(2) Bei Gesamtgebühren von mindestens 250,00 EUR kann die Zahlungsweise der Laufzeit der Sondernutzung angepasst werden, wobei für nach Tagen oder Monaten bemessene Gebührensätze vierteljährliche Fälligkeiten festgesetzt sind.

§ 15⁴

Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilmäßig für den Zeitraum erstattet, in dem die Sondernutzung nicht ausgeübt wurde. Außer bei Widerruf werden Beträge unter 20,00 EUR nicht erstattet. Im Zweifel trifft die Beweislast den Gebührenschuldner.

§ 16^{3, 8, 9}

Gebührenbefreiung

(1) Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

- a) Sondernutzungen durch Träger öffentlicher Verwaltung, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können.
- b) Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, politischen, staatsbürgerlichen, karitativen, wissenschaftlichen, schulischen, künstlerischen oder sportlichen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke i.S. d. § 54 der Abgabenordnung dienen.

Hiervon ausgenommen sind Sondernutzungen, die der Werbung von Mitgliedern und Vertragsabschlüssen dienen.“

(2) Überwiegt das öffentliche Interesse nicht, so kann auf Antrag eine anteilige Gebührenbefreiung bis zu 25 % gewährt werden.

(3) Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 nicht aus.

§ 17

Maßnahmen bei unerlaubten Sondernutzungen und Ordnungswidrigkeiten

Für Sondernutzungen, die ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden, werden die Gebühren unbeschadet der Möglichkeit erhoben, Maßnahmen zur Beendigung der unerlaubten Sondernutzung nach § 22 StrWG NRW, § 8 Abs. 7a Satz 1 FStrG oder den §§ 1 Abs. 1 und 2 und 14 Abs. 1 des Ordnungsbüroengesetz in Verbindung mit den Vorschriften über den Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuordnen. Außerdem kann die Handlung als Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG oder § 59 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NW in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 44/1992, S. 333-339

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg 11/2000, S. 74,
1. Änderung vom 16.03.2000,
§ 3 Abs. 2 Satz 1 geändert; § 3 Abs. 3 geändert; § 3 Abs. 4 Neufassung; § 4 Ziffer 4 Neufassung;
Zonenverzeichnis Neufassung; Gebührentarif Neufassung

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg 39/2000, S. 381,
2. Änderung vom 22.11.2000,
in § 16 neuer Abs. 2 eingefügt, alter Abs. 2 wird Abs. 3

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg 36/2001, S. 409-413,
3. Änderung vom 31.10.2001,
§ 3 Abs. 2 Satz 1 geändert;
§ 8 Abs. 1 und Absatz 2 geändert;
§ 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 und Abs. 5 geändert;
§ 11 Abs. 4 geändert;
§ 14 Abs. 2 geändert;
§ 15 Satz 2 geändert,
Zonenverzeichnis Neufassung; Gebührentarif Neufassung

⁵Amtsblatt für die Stadt Duisburg 46/2002, S. 413-414,
4. Änderung vom 13.12.2002,
§ 10 Abs. 4 Neufassung;
§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 Neufassung;
die bisherigen Abs. 2-4 werden die Abs. 3-5

⁶Amtsblatt für die Stadt Duisburg 20/2006, S. 185-188,
5. Änderung vom 19.04.2006, in Kraft getreten am 29.04.2006,
§ 11 Abs. 1 geändert;
§ 11 Abs. 5 (neu) eingefügt; Abs. 5 (alt) wird Abs. 6;
Zonenverzeichnis Neufassung; Gebührentarif Neufassung

⁷Amtsblatt für die Stadt Duisburg 5/2011, S. 17-21;
6. Änderung vom 28.01.2011, in Kraft getreten am 16.02.2011;
§ 4 Ziffer 2 entfallen, Ziffern 3-6 (alt) wurden Ziffern 2-5 (neu), Ziffer 3 (neu) geändert;
§ 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Betrag geändert;
§ 11 Abs. 3 geändert, neuer Abs. 4 und neuer Abs. 6 eingefügt, Abs. 4-6 (alt) wurden
Abs. 5 (neu) sowie Abs. 7-8;
§ 16 Abs. 1 erster Halbsatz geändert und neuer Abs. 3 eingefügt;
Abs. 3 (alt) wurde Abs. 4;
Zonenverzeichnis Neufassung, Gebührentarif Neufassung

⁸Amtsblatt für die Stadt Duisburg 49/2014, S. 517-523;
7. Änderung vom 02.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015;
§ 3 Abs. 2 Neufassung
§ 3 Abs. 5 neu eingefügt
§ 7 Abs. 2 Wort: Volksfeste ersetzt durch Veranstaltungen
§ 8 Abs. 1 Neufassung
§ 8 Abs. 2 Datum: 10.03.1994 ersetzt durch 22.11.2013
§ 10 Abs. 1 ersetzt
§ 11 Abs. 1 letzte Satz gestrichen
§ 11 Abs. 4 Betrag: 40,00 € ersetzt durch 47,00 €
§ 11 Abs. 6 Betrag: 20,00 € ersetzt durch 26,00 €
§ 11 Abs. 7 Betrag: 22,00 € ersetzt durch 28,00 €
§ 12 Satz 1 Neufassung
§ 16 Abs. 1 1. Halbsatz neu gefasst

§ 16 Abs. 3 neu eingefügt
Neufassung Zonenverzeichnis gem. § 10 Abs. 3
Neufassung Tarifverzeichnis gem. §§ 10 und 11

⁹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 8/2016, S. 55 – 60;
8. Änderung vom 07.03.2016, in Kraft getreten am 01.04.2016;
§ 7 Abs. 1 Neufassung
§ 7 Abs. 2 Neufassung
§ 16 Abs. 1 1. Halbsatz neu gefasst
§ 16 Abs. 1 Buchstabe b) Neufassung
§ 16 Abs. 3 entfällt, Abs. 4 wird Abs. 3
Zonenverzeichnis Neufassung, Tarifverzeichnis Neufassung

Anlage 1**Zonenverzeichnis**

in der Fassung der 8. Änderung der Sondernutzungssatzung vom 07.03.2016

Zone 1**Stadtbezirk Mitte**

Averdunkplatz

Börsenstraße

Claubergstraße 1 bis 11 bzw. 2 bis 18 (von Königstraße bis Börsenstraße)

die öffentlichen Fuß-/Radwege um den Innenhafen von Schwanentorbrücke bis A59

Düsseldorfer Straße 1 bis 29 bzw. 2 bis 36 (von Königstraße bis Friedrich-Wilhelm-Straße)

Harry-Epstein-Platz

Hohe Straße 1 bis 13 bzw. 2 bis 12 (von Königstraße bis Am Buchenbaum)

Johannes-Corputius-Platz

Königstraße

Kuhtor

Kuhstraße

König-Heinrich-Platz

Mercatorstraße 2 bis 24 (von Königstraße bis Friedrich-Wilhelm-Straße)

Opernplatz

Poststraße

Salvatorweg

Sonnenwall 1 bis 47 bzw. 2 bis 44 (von Königstraße bis Friedrich-Wilhelm-Platz)

Tonhallenstraße 1 bis 5 bzw. 2 (von Königstraße bis Am Buchenbaum)

Wallstraße

Zone 2**Stadtbezirk Walsum**

Franz-Lenze-Platz 49 bis 65 bzw. 48 bis 64 (von Im Bremmenkamp bis Am Helpoot)

Friedrich-Ebert-Platz

Friedrich-Ebert-Straße 143 bis 239 bzw. 92 bis 198 (von Goethestraße bis Schulstraße)

Hildegard-Bienen-Straße (von Fr.-Ebert-Straße bis Poststraße)

Kometenplatz (Passage und Platz)

Prinzenstraße 1 bis 5 (von Fr.-Ebert-Straße bis Poststraße)

Stadtbezirk Hamborn

Alleestraße 26 bis 34 (von Schleiermannstraße bis Emscherstraße)

August-Bebel-Platz

Duisburger Straße 201 bis 237 (von Schreckerstraße bis Haus-Nr. 237)

Friedrich-Engels-Straße 7 bis 13 (von Kaiser-Friedrich-Straße bis August-Bebel-Platz)

Hamborner Altmarkt

Holtener Straße 189 bis 229 bzw. 190 bis 216 (von Fiskusstraße bis Lehrerstraße)

Hohenzollernplatz

Jägerstraße 41 bis 77 bzw. 42 bis 76 (von Reichenberger Straße bis Hamborner Altmarkt)

Kaiser-Friedrich-Straße 1 bis 29 bzw. 2 bis 34 (von Weseler Straße und Roonstraße)

Kaiser-Wilhelm-Straße 271 bis 309 bzw. 266 bis 308 (von Rolfstraße/Arminstraße bis Weseler Straße)

Rathausstraße

Rathausplatz

Richterstraße 46 bis 48 (von Weidmannstraße bis Hamborner Altmarkt)

Schreckerstraße 1 bis 15 bzw. 10 bis 16 (von Hamborner Altmarkt bis Duisburger Straße)

Weseler Straße 1a bis 111 bzw. 6 bis 128 (von August-Bebel-Platz bis Warbruckstraße/Wiesenstraße)

Stadtbezirk Meiderich/Beeck

Friedrich-Ebert-Straße 291 bis 341 bzw. 318 bis 360 (von Lange Kamp bis Flottenstraße)

Von-der-Mark-Straße 11 bis 99 bzw. 16 bis 100 (von Auf dem Damm bis Singstraße)

Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl

AugustastraÙe
 Bismarckplatz
 Bürgermeister-Bongartz-Platz
 Fakir-Baykurt-Platz
 Friedrichsplatz
 Gartenstraße 48 bis 52 (von Bismarckplatz bis PaÙstraße)
 Glückaufstraße
 Moerser Straße 235 bis 297 bzw. 202 bis 252 (von Kirchstraße bis Ottostraße)
 Viktoriastraße 2 bis 8 (von Gartenstraße bis AugustastraÙe)

Stadtbezirk Mitte

Am Buchenbaum
 Am Burgacker 1 bis 3 bzw. 8 bis 10 (von Königstraße bis Am Mühlenberg)
 Beekstraße 7 bis 39 bzw. 4 bis 38 (von Schwanenstraße bis Kasinostraße)
 Claubergstraße 19 bis 27 bzw. 20 bis 38 (von Börsenstraße bis Fr.-Wilhelm-StraÙe)
 Fischerstraße 63 bis 109 bzw. 62 bis 132 (von Düsseldorf Straße bis Fliederstraße)
 Friedrich-Wilhelm-Platz
 Friedrich-Wilhelm-StraÙe
 Hohe Straße 15 bis 31 bzw. 14 bis 26 (von Am Buchenbaum bis Fr.-Wilhelm-StraÙe)
 Kammerstraße 5 bis 7 bzw. 2 bis 6 (von Hbf Ostausgang bis Neudorfer Straße)
 Kasinostraße 3 bis 23 bzw. 2 bis 24 (von Beekstraße bis Steinsche Gasse)
 KoloniestraÙe 55 bis 117 bzw. 52 bis 114 (von Neue Fruchtstraße bis Sternbuschweg)
 Kühlinggasse
 Landgerichtsstraße (von Königstraße bis Ende Fußgängerzone)
 Ludgeriplatz
 Mülheimer Straße
 Münzstraße
 Obermauerstraße 1 bis 43 bzw. 8 bis 20 (von Kuhtor bis Gutenbergstraße)
 Oststraße 109 bis 149 bzw. 112 bis 154 (von Grabenstraße bis Bismarckstraße)
 Portsmouthplatz
 Schwanenstraße
 Sonnenwall 49 bis 85 bzw. 48 bis 74 (von Friedrich-Wilhelm-Platz bis Musfeldstraße)
 Steinsche Gasse 17 bis 53 bzw. 2 bis 48 (von Schwanenstraße bis Müllersgasse)
 Tonhallenstraße 7 bis 13 bzw. 6 bis 16 (von Am Buchenbaum bis Friedrich-Wilhelm-StraÙe)
 Wanheimer Straße 11 bis 151 bzw. 4 bis 144 (von Heerstraße bis Wörthstraße)

Stadtbezirk Rheinhausen

Atroper Straße 19 bis 25 bzw. 2 bis 42 (von Kreuzstraße bis Duisburger Straße)
 Friedrich-Alfred-StraÙe 21 bis 101 bzw. 32 bis 102a (von Annastraße bis Rheinstraße)
 Hochemmericher Markt (Straße) (von Duisburger Straße bis Ende Marktplatz)
 Krefelder Straße 1 bis 65 bzw. 2 bis 76 (von Hochemmericher Straße bis Friedrich-Ebert-StraÙe)
 Marktplatz Hochemmerich

Stadtbezirk Süd

Münchener Straße 1 bis 57 bzw. 6 bis 70 (von Düsseldorf Landstraße bis Ende Norbert-Spitzer-Platz)
 Norbert-Spitzer-Platz

Zone 3

Alle klassifizierten Straßen oberhalb von KreisstraÙen; alle Straßen im Vorbehaltsnetz der Stadt Duisburg, sofern nicht Zone 1 oder 2 gemäß beiliegenden Straßenplänen

Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl

Bergiusstraße (von Fabrikstraße bis Karlstraße)
 Fabrikstraße (von Friedrichsplatz bis Weinhausenstraße)

Stadtbezirk Mitte

Beekstraße 41 bis 45 bzw. 48 bis 58 (von Kasinostraße bis Müllersgasse)

Dellplatz

Essenberger Straße 205 bis 219 bzw. 206 bis 220 (von Benediktstraße bis Dillinger Straße)

Goldstraße 1 bis 15 bzw. 2 bis 20 (von Friedrich-Wilhelm-Platz bis Dellplatz)

Universitätsstraße

Stadtbezirk Rheinhausen

Am Markt

Düsseldorfer Straße 103 bis 113 bzw. 108 bis 128 (von Giesenfeldstraße bis Haus-Nr. 103)

Düsseldorfer Straße (Parallelfahrbahn, von Haus-Nr. 10a bis 22)

Marktplatz Friemersheim

Stadtbezirk Süd

Heinz-Bünck-Platz (Marktplatz Großenbaumer Bahnhof)

Zone 4

Die übrigen Straßen in Duisburg.